# Bezirksamt Mitte von Berlin

Jugend, Familie und Bürgerdienste Amt für Tagesbetreuung



Bezirksamt Mitte von Berlin, Karl-Marx-Allee 31. 10178 Berlin

Frau Mutter Mustermann Herrn Vater Mustermann Teststr. 123a 10247 Berlin Dienstgebäude: Karl Marx Allee 31

10178 Berlin

Bearbeiter: Herr Bearbeiter

Zimmer: 01

Telefon / Fax: 9018-n.v. / n.v.

eMail: xxxxx@ba-mitte.berlin.de

eMail mit qeSignatur: xxxxx@ba-mitte.berlin.de

Geschäftszeichen: Bearbeiter-

Seite 1 von 6

Datum: 31.08.2017

GutscheinNr. (bitte immer angeben)

N

GB-68244941648-02

# Gutschein für die Tagesbetreuung Ihres Kindes zum Einlösen in einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege (Bedarfsbescheid nach § 7 KitaFöG) Neuanmeldung eines Förderbedarfs

Sehr geehrte Frau Mustermann, sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihr Kindgeboren amAnmeldung/ Änderungsantrag vombeantragter BetreuungsbeginnMustermann, Kind01.01.201431.08.201701.10.2017

ist berechtigt, ab dem 01.10.2017 bis zum 31.07.2020 einen Platz in Anspruch zu nehmen.

Der Gutschein berechtigt zum Abschluss eines Betreuungsvertrages bis zum 21.01.2018.

Die Betreuung muss spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss beginnen.

### Bedarf

**Der Gutschein berechtigt zur Inanspruchnahme einer Förderung in Form eines** Teilzeitplatzes (über 5 Std. bis höchstens 7 Std. tgl.) in einer nach § 23 KitaFöG finanzierten Tageseinrichtung. Dies entspricht in Kindertagespflege nach § 17 KitaFöG über 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich.

Etwaige Zuschlagsberechtigungen sind in der zu diesem Gutschein gehörenden Anlage aufgeführt. Die Anlage ist fester Bestandteil dieses Gutscheins.

#### Die Berechtigung zu diesem Gutschein ergibt sich aufgrund

des Anspruchs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes.

Gemäß der Änderung zum Schulgesetz werden ab dem 1. August 2017 alle Kinder, die bis zum 30. September des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, zum 1. August schulpflichtig. Für Kinder, die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die regelmäßige Schulpflicht zum 1. August des Folgejahres. Im Gutschein ist diese Gesetzesänderung berücksichtigt.

### Nebenbestimmungen und Hinweise

- 1. Die Finanzierung des Platzes auf Grund dieses Gutscheines setzt eine vertragliche Belegung und tatsächliche Nutzung zum Zwecke der kontinuierlichen Förderung des Kindes voraus.
- 2. Die in diesem Gutschein festgestellte Berechtigung entfällt, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Gewährleistung eines solchen Platzes (vgl. § 2 Abs. 1 KitaFöG), insbesondere bei Wegzug aus Berlin, endet.
- 3. Die mit diesem Gutschein verbundene Berechtigung umfasst nicht die Förderung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern, d.h. mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem Ihr Kind eingeschult wird, endet die Gültigkeit dieses Gutscheins, soweit zuvor nicht andere Beendigungsgründe eingetreten sind.

Verkehrsverbindungen: U - Bahnhof Schillingstraße, Bus 142,

257, S- Bahnhof Alexanderplatz

Sprechzeiten: Dienstag 9 - 12 Uhr, Donnerstag 14 - 18

Uhr

Telefonsprechstunde: Mo, Mi und Fr 10 - 11 Uhr

- 4. Wenn Sie in der Anmeldung unwahre Angaben gemacht haben oder sich die dem Gutschein zugrundeliegenden Sachverhalte vor der Inanspruchnahme des Platzes geändert haben, kann der Gutschein (Bescheid) zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Sie sind deshalb verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich vor der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes Änderungen in Ihrer Familien-, Arbeits- oder Ausbildungssituation gegenüber den Angaben in Ihrer Anmeldung ergeben.
- 5. Sollte ein Betreuungsvertrag geschlossen oder geändert werden, ohne dass der hierfür beantragte und zuerkannte Betreuungsumfang vollständig ausgenutzt wird, wird der Gutschein entsprechend rückwirkend angepasst (reduziert). Die Reduzierung des Betreuungsumfangs bei einem laufenden Betreuungsvertrag richtet sich dagegen nach § 7 Abs. 8 KitaFöG (entsprechende Mitteilung an das Jugendamt).
- 6. Ein erneuter Antrag und eine damit verbundene Bedarfsprüfung durch das Jugendamt ist erforderlich, wenn
  - der mit dem aktuellen Gutschein zuerkannte Betreuungsumfang erhöht werden soll,
  - die oben genannte Frist, bis zu der der Gutschein eingelöst werden muss, abgelaufen ist (soweit es sich um eine Berechtigung zur Erweiterung des Betreuungsumfangs handelt, verfällt zu diesem Termin nur die Berechtigung zur Betreuungserweiterung),
  - durchgängig länger als fünf Wochen kein Platz in einer durch das Land Berlin finanzierten Tageseinrichtung oder Kindertagespflege vertraglich belegt wird,
  - das Jugendamt bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes nach § 4 Abs. 12 VOKitaFöG und nach entsprechendem vorangegangenen Hinweis entscheidet, dass eine neue Bedarfsprüfung erforderlich ist.
- 7. Es erfolgt eine Bedarfsprüfung von Amts wegen nach § 7 Abs. 6 KitaFöG in Verbindung mit § 5 VOKitaFöG durch das Jugendamt, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet und mehr als eine bedarfsunabhängige Förderung beansprucht wird (bedarfsunabhängige Teilzeitförderung ab 1. August des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird).
- 8. Änderungen der in diesem Gutschein enthaltenen Feststellungen werden dem Träger / der Tagespflegestelle und den Eltern nach § 8 Abs. 5 VOKitaFöG mitgeteilt. Soweit sich die zu diesem Gutschein gehörende Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem TKBG ändert, erhalten Sie zugleich eine erneute Kostenfestsetzung.
- 9. Bitte beachten Sie etwaige Befristungen oder sonstige Beendigungsgründe, die mit diesem Gutschein verbunden sind, und stellen Sie ggf. rechtzeitig einen Folgeantrag.
- 10. Bitte beachten Sie die beiliegenden Erläuterungen; sie sind ebenfalls Bestandteil dieses Gutscheins.
- 11. Behalten Sie ein Exemplar des Gutscheins (das Original oder eine Kopie) dauerhaft bei Ihren Unterlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Gutscheins schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle des Bezirksamtes zu erheben. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (eMail mit qeSignatur) nach dem Signaturgesetz an die im Briefkopf angegebene E-Mail-Adresse erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Amt für Tagesbetreuung (Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt, er bedarf keiner Unterschrift.)

# <u>Erläuterungen zum Gutschein für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege</u>

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind:

- Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KitaFöG)
- Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)
- Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz TKBG)

in der jeweils geltenden Fassung. Die drei letzt genannten landesrechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <a href="http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/">http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/</a>

Der Gutschein berechtigt Ihr Kind, die darin festgestellte Leistung mit der angegebenen öffentlichen Finanzierung in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie die Nebenbestimmungen und etwaige Befristungen und veranlassen ggf. die weiteren erforderlichen Folgeanträge.

Dies betrifft insbesondere den Fall, wenn Sie aus Berlin wegziehen. Nehmen Sie einen Wohnsitz in Brandenburg und wollen weiter eine Förderung Ihres Kindes in Berlin erhalten, gelten die Verfahren nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet. Informieren Sie sich in diesem Fall rechtzeitig bei Ihrem zuständigen Brandenburger Amt.

Nachdem Sie den Gutschein für eine Neuaufnahme erhalten haben, müssen Sie selbst mit dem Träger der Einrichtung Ihrer Wahl oder, bei Kindertagespflege, mit dem Jugendamt unter Vorlage dieses Gutscheins den Betreuungsvertrag abschließen. Sie können den Gutschein bei jedem Träger einer Tageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, einlösen. Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz erhalten, wenden Sie sich bitte an weitere Tageseinrichtungen. Auch das Jugendamt informiert Sie über das bestehende Betreuungsangebot oder Sie nutzen auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kitas/ selbst die Möglichkeit der Platzsuche. Bei Bedarf weist das Jugendamt freie, geeignete Plätze nach. Diese können allerdings auch im Nachbarbezirk liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar.

Wenn Sie Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchten, können Sie unter Vorlage des Gutscheins mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen. Dort wird dann geprüft werden, ob nach pflichtgemäßem Ermessen eine Tagespflegestelle vermittelt werden kann. Dies gilt auch in den Fällen, in denen auf Grund der erforderlichen Betreuungszeiten ggf. eine ergänzende Kindertagespflege im Anschluss an nicht ausreichende Betreuungszeiten der in Frage kommenden Tageseinrichtungen zu prüfen ist.

Der Träger meldet den Abschluss eines Vertrages dem Jugendamt, worauf Sie und der Träger eine entsprechende Mitteilung über die Registrierung des Vertrages und damit eine Bestätigung der Finanzierung erhalten. Sollten Sie bereits bei Abschluss des Betreuungsvertrages einen geringeren Betreuungsumfang als bescheinigt ausnutzen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Gutscheines von Amts wegen.

In Berlin ist der Kitabesuch in den letzten vier Jahren und ab dem 1. August 2017 in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Schulpflicht kostenfrei. Ab dem 1. August 2018 wird der Kitabesuch für alle Kinder kostenfrei sein. Lediglich für das Mittagessen ist dann weiterhin ein Verpflegungsanteil von derzeit 23 Euro pro Monat zu zahlen. Sollte die Beitragsfreiheit noch nicht für Ihr Kind gelten, beteiligen Sie sich abhängig von Ihrem Einkommen an den Betreuungskosten. Die Kostenbeteiligung wird vom Jugendamt mit einem gesonderten Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist an den Träger Ihrer Einrichtung (bei Kindertagespflege an das Jugendamt) zu entrichten.

Sie können auch unter Weiterverwendung des Gutscheins die Einrichtung wechseln. Hierbei müssen Sie allerdings beachten, dass ein neuer Vertrag regelmäßig erst dann finanziert werden kann, wenn der bisherige Vertrag außerordentlich (d.h. fristlos) oder ordentlich (d.h. fristgerecht, wobei die Kündigungsfrist nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 KitaFöG einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten darf), beendet worden ist. Nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles und wenn die Wirksamkeit der Kündigung beim bisherigen Träger strittig ist, kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen auf gesonderten Antrag bereits vorher einen neuen Vertrag finanzieren.

Wenn Sie eine Erweiterung des laufenden Betreuungsumfangs benötigen, ist zuvor ein entsprechender Antrag auf Anpassung des Gutscheins zu stellen; Reduzierungen sind dagegen durch einfache Anzeige gegenüber dem Jugendamt möglich.

Auf jeden erneuten Antrag Ihrerseits (im Falle der Überprüfung von Amts wegen werden Sie von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert, d.h., Sie selbst brauchen nichts zu veranlassen) erhalten Sie einen erneuten Gutschein und eine neue Mitteilung über die registrierte Umsetzung von Änderungen (vgl. § 8 Abs. 5 VOKitaFöG). Bei den Mitteilungen handelt es sich nicht um eigenständige Bescheide, d.h., mit Widerspruch anfechtbar sind nur die Festlegungen über den Bedarf im Gutschein und die gesonderten Kostenfestsetzungsbescheide. Die Mitteilungen dienen nur der Bestätigung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Registrierung im ITgestützten Finanzierungsverfahren und machen Ihnen die mit der Förderung verbundenen öffentlichen Kosten und die gesetzliche Kostenbeteiligung transparent.

Manche Kitas bieten aufgrund ihrer Konzeption und auf Wunsch der Eltern besondere Leistungen an (zum Beispiel Frühstück, Vesper, Schwimmen), für die unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Beiträge erhoben werden können. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte rechtzeitig vor der Platzwahl beim jeweiligen Träger. Wichtige Hinweise zum Thema Zusatzbeiträge finden Sie im beiliegenden Informationsschreiben.

Wenn Sie Fragen zum Gutschein (Bescheid) oder zum allgemeinen Verfahren haben, wenden Sie sich zur Beratung an Ihr zuständiges Jugendamt oder nehmen Sie Einsicht in die auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingestellten allgemeinen Informationen.

# Bezirksamt Mitte von Berlin

Jugend, Familie und Bürgerdienste Amt für Tagesbetreuung



Bezirksamt Mitte von Berlin, Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin

Frau Mutter Mustermann Herrn Vater Mustermann Teststr. 123a 10247 Berlin Dienstgebäude: Karl Marx Allee 31

10178 Berlin

Bearbeiter: Herr Bearbeiter

Zimmer: 01

Telefon / Fax: 9018-n.v. / n.v.

eMail: xxxx@ba-mitte.berlin.de eMail mit geSignatur: xxxx@ba-mitte.berlin.de

GeschZ (bitte immer angeben): Bearbeiter-

Datum: 31.08.2017

Α

GutscheinNr. (bitte immer angeben)

GB-68244941648-02

# Anlage über etwaige Zuschlagsberechtigungen des Kindes und die Kostenbeteiligung zum Gutschein Nr. GB-68244941648-02

	Berechnung vom
Mustermann, Kind GB-68244941648-02	31.08.2017

ergibt sich zum 01.10.2017 eine voraussichtliche monatliche Kostenbeteiligung in Höhe von 0,00 € in Tageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege.

Bitte beachten Sie:

Hinzu kommt die Beteiligung an den Kosten für ein — mit Ausnahme der Inanspruchnahme nur einer Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen — im Angebot enthaltenes Mittagessen (zur Zeit 23, € monatlich).

Bei der aufgeführten Kostenbeteiligung handelt es sich zunächst nur um eine nachrichtliche Mitteilung über die zu erwartende Beteiligung an den Kosten für die Förderung, wenn der zuerkannte Bedarf in voller Höhe genutzt wird. Den maßgeblichen Kostenbeteiligungsbescheid erhalten Sie nach Abschluss und Registrierung des Betreuungsvertrags, der auch mit einem geringeren Betreuungsumfang als im Gutschein ausgewiesen abgeschlossen werden kann. Die dann auf Grundlage des tatsächlich vereinbarten Betreuungsumfangs festgesetzte Kostenbeteiligung ist maßgeblich und an den Träger zu zahlen, unabhängig davon, dass der Kostenbeteiligungsbescheid Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugeht.

Weitere Informationen über die Kostenbeteiligung und damit zu den Grundlagen Ihrer zu erwartenden Einstufung in der Kostenbeteiligung können Sie im Internet unter

http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/ einsehen.

Sofern Ihnen bereits eine Anlage zum oben genannten Gutschein übermittelt wurde, tauschen Sie diese bitte gegen die hier vorliegende letztgültige aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Amt für Tagesbetreuung (Diese Anlage wurde maschinell erstellt, sie bedarf keiner Unterschrift.)

# Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Januar 2017

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Sie möchten Ihr Kind in einer Berliner Kita betreuen lassen und haben dafür einen Kitagutschein beantragt. Mit diesem Gutschein wählen Sie eine Kita aus und schließen dort für Ihr Kind einen Betreuungsvertrag ab. Hierzu wollen wir Sie über einige wichtige Punkte informieren.

## 1. Kitagutschein

Mit dem Kitagutschein hat Ihr Kind das Recht auf eine vom Land Berlin finanzierte Kindertagesbetreuung. In Berlin ist der Kitabesuch in den letzten vier Jahren und ab dem 1. August 2017 in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Schulpflicht kostenfrei. Sollte die Beitragsfreiheit noch nicht für Ihr Kind gelten, beteiligen Sie sich abhängig von Ihrem Einkommen an den Betreuungskosten. Ab dem 1. August 2018 wird der Kitabesuch in Berlin für alle Kinder kostenfrei sein. Lediglich für das Mittagessen ist dann weiterhin ein Verpflegungsanteil von derzeit 23 Euro pro Monat (Ausnahme: Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen) zu zahlen. Ihren Kostenbeitrag finden Sie auf Ihrem Kitagutschein. Die Träger von Kitas erhalten zusätzlich vom Land Berlin für jedes Kind einen monatlichen Betrag für die Zubereitung der Verpflegung, also auch für eine Köchin oder einen Koch. Frühstück und Vesper werden nicht finanziert.

Die Träger der Kitas im Land Berlin sind verpflichtet,

- für die Kinderbetreuung anerkannte Fachkräfte in ausreichender Anzahl zu beschäftigen,
- eine warme Mittagsmahlzeit in guter Qualität, frisches Obst und Gemüse und ausreichend Getränke anzubieten sowie
- mit dem Bildungsprogramm des Landes Berlin und dem Sprachlerntagebuch zu arbeiten.

Das Berliner Bildungsprogramm ist Grundlage für die Arbeit der Kitas. Hier finden sich Aussagen zu den Zielen, zur Rolle der Erzieherinnen und Erzieher, zur Zusammenarbeit mit Eltern und zu den zentralen Bildungsbereichen wie Gesundheit, soziales und kulturelles Leben, Sprachen und Medien, Musik, Mathematik, Natur, Umwelt und Technik. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der folgenden Seite:

https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/fruehkindliche-bildung

Diese Leistungen werden durch das Land Berlin und die gesetzlichen Elternbeiträge (einkommensabhängiger Betreuungsanteil und pauschaler Verpflegungsanteil) anteilig finanziert. Der Träger erbringt darüber hinaus eigene Leistungen, z.B. mit ehrenamtlicher Unterstützung durch die Eltern.

#### 2. Zuzahlungen

Kita-Träger dürfen Zuzahlungen nur unter bestimmten Bedingungen verlangen. Wichtig ist, dass es sich um besondere von den Eltern gewünschte Leistungen handelt. Die Träger sind aber nicht verpflichtet, jeden Wunsch nach besonderen Angeboten zu erfüllen. Ein in der Kita zubereitetes Frühstück und/oder Vesper ist z.B. für alle Kinder sinnvoll. Wenn Sie jenes nicht in Anspruch nehmen wollen, ist es wichtig, mit der Kita nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. Auf Wunsch der Eltern muss der Kita-Träger nachweisen, wofür die zusätzlichen Gelder verwendet wurden.

Für Sie besteht immer die Möglichkeit, auf zusätzliche Angebote zu verzichten. Die Kita darf deshalb aber nicht den Betreuungsvertrag kündigen, denn alle Kinder dürfen entsprechend ihren Fähigkeiten an allen Angeboten teilnehmen. Auch dann, wenn die Eltern keine Zuzahlungen leisten.

Zuzahlungen dürfen nicht für die Aufnahme in die Kita, die Reservierung oder Freihaltung eines Kitaplatzes, Kautionen und Reinigungskosten erhoben werden. Ebenso sind Zuzahlungen für gesetzlich vorgeschriebene Personal- und Raumstandards unzulässig. Wenn beim Abschluss eines Betreuungsvertrags solche Zahlungen von Ihnen verlangt werden, wenden Sie sich bitte an die Jugendämter oder die Kitaaufsicht bei der Senatsverwaltung.

### 3. Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT)

Für EKT gelten Sonderregelungen. Hier darf man vereinbarte Zuzahlungen oder auch eine vereinbarte Verpflichtung zur Mitarbeit nicht einseitig kündigen. In EKT stellen die Eltern die Mehrheit der Mitglieder des Trägervereins und haben höhere Mitbestimmungsrechte. Damit haben sie Einfluss auf die Höhe von Zuzahlungen oder sonstigen Verpflichtungen. Wenn Sie allerdings aus finanziellen Gründen diese Zuzahlungen nicht mehr leisten können, soll der Träger einen befristeten Verzicht oder eine Verringerung der Zuzahlungen anbieten.

Wenn die Eltern mit der EKT eine ehrenamtliche Mitarbeit (z.B. Reinigung, Kochen, Reparaturen) vereinbart haben, darf diese Verpflichtung den Rahmen von üblichen ehrenamtlichen Elterntätigkeiten nicht überschreiten. Wichtig: Diese Ausnahme gilt nur für "echte" EKT. Hierbei handelt es sich um Vereine, deren Kitas von den Eltern selbst verwaltet werden. Eine EKT erkennt man daran, dass alle Eltern der betreuten Kinder das Recht haben, in dem Trägerverein Mitglied zu werden. Dort haben sie das Recht mitzuentscheiden.

### 4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) beantragen.

In der Kita können diese Kinder kostenfrei an Ausflügen teilnehmen, wenn sie einen gültigen berlinpass-BuT vorlegen. Für das Mittagessen sind monatlich nur 20 Euro zu zahlen. Außerdem können Sie bei Ihrer zuständigen Leistungsstelle die Übernahme der Kosten für mehrtägige Kitafahrten beantragen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter <a href="https://www.berlin.de/bildungspaket">https://www.berlin.de/bildungspaket</a>.

### 5. Elternbeteiligung

Arbeiten Sie partnerschaftlich und vertrauensvoll mit den Erzieherinnen und Erziehern sowie dem Träger Ihrer Kita zusammen. In der Eingewöhnungsphase Ihres Kindes ist Ihre Anwesenheit in der Kita sehr wichtig. Ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen ist ausdrücklich erwünscht! Selbstverständlich dürfen Sie hospitieren. Ihre Kita informiert Sie regelmäßig über die Entwicklung Ihres Kindes. Engagieren Sie sich in den Elterngremien der Kita oder des Trägers. Ihr Recht auf Mitarbeit ist gesetzlich verankert und wichtig. Die Eltern sind an allen wesentlichen Entscheidungen in einer Kita zu beteiligen. Hierzu gehören Fragen der Kitakonzeption oder auch Entscheidungen, die Eltern finanziell belasten. Die dafür nötigen Informationen erhalten Sie auf Elternabenden oder als Elternvertretung in den Elterngremien.

### 6. Ansprechpartner

In allen Angelegenheiten, die die Betreuung Ihres Kindes betreffen, sollten Sie das Gespräch mit der Kita selbst suchen (Erzieherinnen und Erzieher, Leitung oder Träger der Kita). Unterstützung erhalten Sie auch durch ihre Elternvertretung. Wenn erforderlich, können Sie sich auch an andere fachkundige Stellen wenden. Dies sind insbesondere die örtlichen Jugendämter oder die Kitaaufsicht bei der Senatsverwaltung.

Nützlichen Rat und weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Bezirks- und/oder Landeselternausschuss der Kindertagesstätten (www.leak-berlin.de).

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Freude beim Besuch Ihrer Kita.